



Pflanzenbelege im Herbarium Berolinense im Botanischen Garten Berlin. (Foto: Christiane Patić/Botanischer Garten Berlin)

vollständig zu digitalisieren. Um die Potenziale in Zukunft voll auszuschöpfen, muss eine Forschungsinfrastruktur aufgebaut werden, die einen umfassenden und freien Zugang zu den Informationen in Herbarien und botanischen Sammlungen ermöglicht. Hierfür haben sich führende wissenschaftliche Institutionen bereits 2020 in einem gemeinsamen Statementpapier stark gemacht.

Für das virtuelle Herbarium unter <https://herbarium.gbif.de> haben die Biodiversitätsinformatikerinnen und -informatiker am Botanischen Garten Berlin in Kooperation mit GBIF das neue Datenportal aufgebaut. Als internationales Netzwerk hat sich GBIF zum Ziel gesetzt, wissenschaftliche Daten und Informationen zur weltweiten Artenvielfalt in digitaler Form über das Internet frei und dauerhaft verfügbar zu machen. Deutschland (GBIF-D) gehört zu den GBIF-Gründungsmitgliedern, der Botanische Garten Berlin koordiniert den Knotenpunkt in Deutschland.

Botanischer Garten Berlin

BUND und NABU: 2 % Wildnisflächen in NRW möglich

Eine im Mai 2022 von den nordrhein-westfälischen Landesverbänden des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland

(BUND) und des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) vorgelegte Studie zeigt, dass in Nordrhein-Westfalen (NRW) großflächige Wildnisgebiete ausgewiesen werden könnten, damit sich die Natur dort ohne direkten menschlichen Eingriff entwickeln kann. Beide Verbände forderten die im Mai 2022 neu gewählte Landesregierung dazu auf, dies bereits in den Sondierungsgesprächen zu berücksichtigen. Auch angesichts von 2 % der Landesfläche, die für Windenergieanlagen einzuplanen sind, sei das 2 %-Wildnisziel plausibel, erklärten die beiden Verbände in einer gemeinsamen Pressemitteilung.

Wildnisgebiete sind mindestens 1.000 ha groß und möglichst frei von Infrastruktur. Die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung sah vor, bis zum Jahr 2020 auf 2 % der Landesfläche Deutschlands solche von menschlicher Nutzung weitestgehend freien Flächen auszuweisen. Aktuell sind es bundesweit 0,6 %, in NRW sogar nur 0,2 %. Die von BUND und NABU begleitete Recherche zeigt nun, dass es auch in NRW möglich ist, auf 2 % der Landesfläche großflächige Wildnisgebiete zu etablieren – und dies allein auf Flächen der öffentlichen Hand.

Dr. Heide Naderer, Vorsitzende des NABU NRW, forderte, diesen Schutz auch langfristig abzusichern, bspw. indem die Wildnisflächen in eine noch zu gründende Naturerbe-Stiftung des Landes eingebracht und damit dauerhaft vor einer Privatisierung geschützt werden. Holger Sticht, Vorsitzender des BUND NRW, forderte von der Landesregierung ein Konzept für ein Netz großflächiger Wildnisgebiete. Dabei müsse das Land wichtige Schlüsselflächen in die Wildnisentwicklung einbringen. Nachdem die schwarz-gelbe Vorgängerregierung die Biodiversitätskrise weitgehend ignoriert habe, sei NRW in der kommenden Legislaturperiode in besonderem Maße gefordert, einen substanziellen Beitrag zum Schutz der Biodiversität zu leisten. Die Ausweisung von Wildnisgebieten wäre ein wichtiger Schritt, dies zu erreichen.

NRW verfügt über zahlreiche ausgedehnte Waldgebiete, in denen vielfach auch die öffentliche Hand – der Bund, das Land oder Kommunen – über große zusammenhängende Flächen verfügen. Ein erheblicher Teil dieser Flächen dürfte sich auch für Wildnis eignen. Über die Kernzone des Nationalparks Eifel hinaus müssten knapp 62.000 ha als Wildnisgebiet gesichert werden, damit NRW das bundesweit gültige 2 %-Wildnisziel erfüllt. Die Wildnisstudie ist unter <https://bit.ly/nrw-wild> abrufbar. BUND, NABU

Meinungen und Stellungnahmen

MultiPEE Policy Brief: der Windenergie an Land ausreichend Flächen bereitstellen

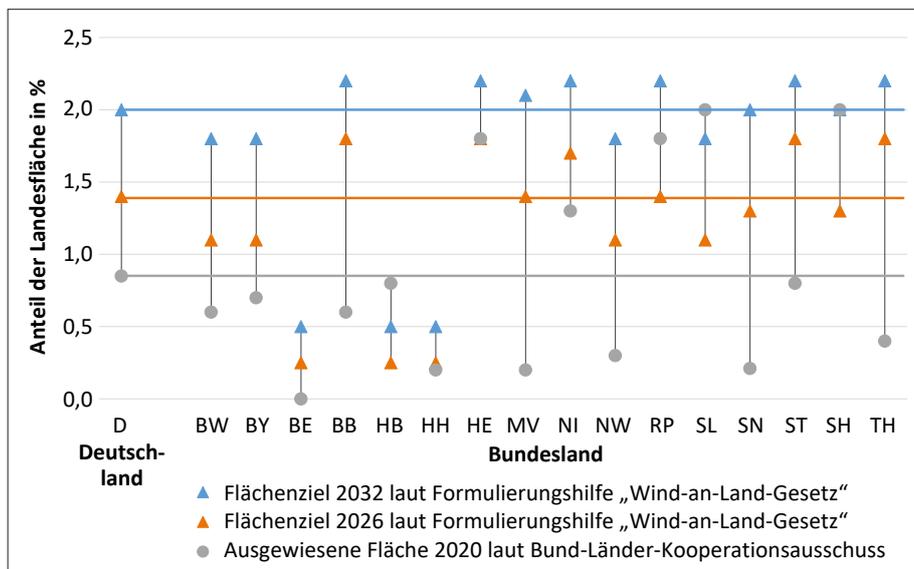
Auf dem Weg zur Klimaneutralität muss die Stromerzeugung aus Windenergie an Land massiv ausgebaut werden. Gegenwärtig werden die Ausbauziele für die Windenergie an Land jedoch deutlich verfehlt. Der stockende Ausbau ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass Flächen für neue Windenergieanlagen zunehmend knapp werden. Im Rahmen des „Sommerpakets 2022“ hat die Bundesregierung nun zahlreiche Maßnahmen beschlossen, mit denen der Windenergieausbau beschleunigt werden soll. In einem aktuellen Policy Brief (abrufbar unter <https://bit.ly/PB-Wind-Flächen>) skizziert die Forschungsgruppe MultiPEE politische Handlungsbedarfe, ordnet die aktuellen politischen Lösungsvorschläge wissenschaftlich ein und formuliert fünf Kernbotschaften:

1. Regionale und lokale Flächenausweisungen an nationale Ausbaubedarfe koppeln. Die jetzt von der Bundesregierung mit dem „Wind-an-Land-Gesetz“ beschlossenen festen Flächenvorgaben für die Länder (siehe Abb., S. 406) können hierzu einen wichtigen Beitrag leisten. Werden die Flächenziele von den Ländern zu den Stichjahren 2026 und 2032 nicht erreicht, sollen

diese die Möglichkeit verlieren, die Nutzung der Windenergie im Außenbereich planerisch einzuschränken. Diese planerischen Vorgaben müssen aber auch durch positive Anreize zur Flächenausweisung für Länder und Kommunen gestützt werden.

2. Auf pauschale Siedlungsmindestabstände und Waldausschlüsse verzichten. Nach den „aktuellen“ Plänen sollen Mindestabstände zwar ihre Wirkung verlieren, wenn die Länder nicht bis 2026 bzw. 2032 ausreichend Windflächen bereitstellen. Bis dahin verhindern sie aber effektiv den Bau neuer Windenergieanlagen. Regionale Schutzinteressen und die Flächenbedarfe für Windenergie können durch die Regionalplanung besser miteinander in Einklang gebracht werden. Dafür muss die Regionalplanung einfacher und schneller werden.

3. Genehmigungsverfahren vereinfachen und beschleunigen. Dafür sind vor allem konkretisierte artenschutzrechtliche Vorgaben nötig. Möglichkeiten eines naturverträglichen Anlagenbetriebs sollten dabei ausgeschöpft werden. Die Bundesregierung hat dafür jetzt eine Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vorgelegt. Die Wirksamkeit der geplanten Gesetzes-



Von der Bundesregierung geplante Flächenziele und aktuell ausgewiesene Flächen für die Windenergie an Land.

änderung wird aber stark von letztlich im parlamentarischen Prozess beschlossenen Detailregelungen abhängen (Auswahl der prüfrelevanten Arten, Höhe der Schutz- und Prüfabstände, zulässige Vermeidungsmaßnahmen etc.). In jedem Fall müssen die Genehmigungsbehörden personell besser ausgestattet werden und verstärkt digital arbeiten.

- 4. **Flächen-Monitoring stärken.** Regionale Planungsträger sollten verpflichtet werden, regelmäßig alle Daten zu ausgewiesenen Windflächen sowie auch zu deren Nutzung und Nutzbarkeit an eine Bundesbehörde zu melden. Zudem müssen die Umwelt-

wirkungen des Windenergieausbaus systematisch erfasst werden.

- 5. **Flächenkonflikte auch durch Effizienz und Suffizienz bei der Stromnutzung entschärfen.** Jede eingesparte Kilowattstunde Strom kann den Ausbaubedarf für die Windenergie an Land und entsprechende Auswirkungen auf Mensch und Natur reduzieren. Bei der Diskussion über einen umweltverträglichen Ausbau der Windenergie muss also auch über die Frage der Standortwahl hinausgedacht werden.

Die Forschungsgruppe MultiPLEE ist an der Universität Leipzig sowie dem Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ angesiedelt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untersuchen, wie der Ausbau von erneuerbaren Energien umweltverträglich gestaltet werden kann. Die Forschungsgruppe wird durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen der Sozialökologischen Forschung gefördert.

Autor:

Jun.-Prof. Dr. Paul Lehmann
 Universität Leipzig, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
 Institut für Infrastruktur und Ressourcenmanagement
 Ritterstraße 12
 04109 Leipzig
 E-Mail: lehmann@wifa.uni-leipzig.de

Natur und Recht

Braunkohletagebau Jämschwalde darf vorerst weiter betrieben werden

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 5.5.2022 – OVG 11 S 7/22

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) hat gegen die im Februar 2020 erfolgte weitere Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Braunkohletagebau Jämschwalde (siehe Abb.) bei Cottbus für die Jahre 2020 bis 2023 vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg Klage eingelegt, da die Fortführung des Tagebaus aufgrund der mengenmäßig nicht ausreichenden wasserrechtlichen Genehmigung zum Abpumpen des Grundwassers im Widerspruch zu § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz steht. Nach Auffassung der DUH darf der Hauptbetriebsplan nicht zugelassen werden, da wesentlich mehr Wassermengen als bisher genehmigt abgepumpt werden und hierfür die nötige wasserrechtliche Erlaubnis fehlt. Darüber hinaus hat die DUH auch Einwände gegen die von der zuständigen Bergbehörde vorgenommene FFH-Untersuchung erhoben, die die Fortführung des Tagebaus als FFH-verträglich einstufte, weil unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele gegeben seien.

Neben der Klage, über die noch nicht entschieden ist, hatte die DUH im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes auch einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des von der DUH eingelegten Widerspruchs gestellt. Diesem Antrag gab das Verwaltungsgericht (VG) Cottbus in seinem Beschluss vom

16.3.2022 (Az. 3 L 381/21) statt und gestattete die Fortführung des Tagebaus nur noch bis zum 15.5.2022. Hiergegen legte die Lausitzer Energie Bergbau AG (LEAG) Beschwerde beim OVG Berlin-Brandenburg ein. Dieses hob am 5.5.2022 den Beschluss des VG Cottbus auf und entschied rechtskräftig, dass der Tagebaubetrieb Jämschwalde vorläufig fortgeführt werden darf. Das OVG war der Ansicht, dass sich die Rechtswidrigkeit des Hauptbetriebsplans im gerichtlichen Eilverfahren nicht verlässlich feststellen lasse, da die rechtliche Beurteilung sowohl hinsichtlich der Frage einer ausrei-



Der Braunkohletagebau Jämschwalde darf vorerst weiter betrieben werden. (Foto: Hanno Böck/<https://hboeck.de/Wikipedia>)